



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. April 1967

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Anordnung über das Statut des Instituts für Kommunalwirtschaft	209
1. 4. 67	Anordnung über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern	210
5. 4. 67	Anordnung Nr. 2 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.....	211
4. 4. 67	Anordnung Nr. 3 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden.....	212
9. 3. 67	Anordnung Nr. 5 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. — Küstenfischerei- Ordnung —	212

Anordnung über das Statut des Instituts für Kommunalwirtschaft.

Vom 1. März 1967

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Kommunalwirtschaft (nachfolgend Institut genannt) ist das Forschungs- und Beratungszentrum für die Kommunahwirtschaft.

(2) Im Institut besteht die Leilstelle für Information und Dokumentation.

(3) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Der Sitz des Instituts ist Dresden.

(4) Das Institut untersteht dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut führt die Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen, Verfügungen und Weisungen des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durch.

(2) Das Institut konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf folgende Dienstleistungsbereiche:

- Textilreinigung (Wäscherei und Chemischreinigung)
- Stadt- und Gemeindegewirtschaft (Straßenreinigung und Winterdienst, Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenbeleuchtung, Park- und Grünanlagenpflege, Friedhofs- und Besattungswesen)
- Siedlungsabfallverwertung
- Grundsätze für die Entwicklung der Dienstleistungskombinate und rationeller Vertriebssysteme.

(3) Das Institut hat folgende grundsätzliche Aufgaben zu lösen:

- Ausarbeitung von Prognosen für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Textilreinigung sowie der Stadt- und gemeindegewirtschaftlichen Dienstleistungen

— Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für wichtige Dienstleistungsarten durch zielgerichtete technisch-ökonomische Forschung und Entwicklung

— Ausarbeitung von Vorschlägen für die komplexe sozialistische Rationalisierung und zur Leitung des intensiven erweiterten Reproduktionsprozesses in wichtigen Dienstleistungsarten

— Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vervollkommnung der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung

— Beratung der örtlichen Räte und der Dienstleistungsbetriebe bei der Leitung und Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durch

Ausarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen und Technisch-ökonomischen Zielstellungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Zuarbeit zu technologischen Projekten und Unterstützung bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen

Gutachtertätigkeit für Investitionen auf dem Gebiet der Textilreinigung, der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie bei neu zu errichtenden Dienstleistungskombinaten

— Durchführung einer umfassenden Informations- und Dokumentationstätigkeit

— Unterstützung der örtlichen Räte bei der Weiterbildung von Führungskadern der Fachabteilungen sowie aus Betrieben und Einrichtungen durch zentrale Schulungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Institut verpflichtet,

- mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen auf der Grundlage von Verträgen zusammenzuarbeiten
- über die Annahme von Verträgen von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne der Ver-